

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.03.2018**

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Musikschule folgende Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.03.2018 wird wie folgt geändert:

### § 1

§ 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 wird wie folgt geändert:

- (2) Im Elementarbereich und Instrumentalunterricht wird eine Grundgebühr in Höhe der jeweiligen Leistungen für soziale Teilhabe / Kultur, Sport, Mitmachen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhoben.

### § 2

§ 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Gebühren in Fällen von angeordneter Betriebsschließung**

- (1) Wenn bei Schließung der Musikschule aufgrund behördlicher Anordnung oder behördlicher Untersagung die Musikschule gem. § 16 der Benutzungssatzung den Unterricht als Online-Unterricht fortführt, sind die Gebühren für diese Zeit in gleicher Höhe wie für den Präsenzunterricht zu entrichten.
- (2) Sollte nachweislich aus technischen Gründen das Online-Angebot nicht wahrgenommen werden können, werden die Stunden – soweit möglich – nachgeholt. Sollte auch dies nicht möglich sein, werden die Gebühren für den Zeitraum des Ausfalls erlassen. Dabei wird pro ausgefallener Stunde ein Viertel einer Monatsgebühr erlassen, Ferienzeiten bleiben dabei außen vor.

### § 3

Die Anlagen 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

Anlage 1 zur Gebührensatzung:  
Unterrichtsgebühren  
Gültig ab 01. September 2021:

Art des Unterrichts	Dauer in Min.	Euro	Euro
	wöchentlich	monatlich	jährlich

<b>Elementarbereich</b>			
Musikmäuse	45 Min.	17,50 €	210,00 €
MFE, MGA, Musikschulgarten	75 Min.	26,00 €	312,00 €
Großgruppe instrumental (mind. 5 Kinder)	45 Min.	20,00 €	240,00 €
Perkussionsgruppe (mind. 5 Kinder)	60 Min.	25,00 €	300,00 €
<b>Instrumentalunterricht:</b>			
4 Schüler	45 Min.	29,50 €	354,00 €
3 Schüler	45 Min.	34,00 €	408,00 €
2 Schüler	30 Min.	34,00 €	408,00 €
3 Schüler	60 Min.	45,50 €	546,00 €
2 Schüler	45 Min.	48,50 €	582,00 €
2 Schüler	60 Min.	65,00 €	780,00 €
Einzel	30 Min.	65,00 €	780,00 €
Einzel	45 Min.	97,00 €	1.164,00 €
Einzel	60 Min.	130,00 €	1.560,00 €
Musiktheorie, Jazzkurs		10,00 €	120,00 €
Ensemble, Chor mit Hauptfach		- €	- €
ohne Hauptfach		10,00 €	120,00 €

Anlage 2 zur Gebührensatzung:  
Instrumentenmiete  
Gültig ab 01. September 2021:

<b>Instrumentenmiete</b>			
<b>Gültig ab: 01.09.2021</b>			
Instrumentenmiete für alle Leihinstrumente:		19,00 €	228,00 €

Fälligkeit:

Die Musikschulgebühr und Instrumentenmiete wird in 4 Raten erhoben.

Fälligkeiten im Laufe des jeweiligen Schuljahres:

01.12.

01.02.

01.04.

01.06.

Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheids zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01.02. erhoben.

#### § 4

Die Änderungsatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Zweckverband Musikschule  
Schweinfurt, 23.02.2021

Remelé  
Verbandsvorsitzender